

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Leopoldshagen

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Leopoldshagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevertretung Leopoldshagen auf ihrer Sitzung am 16.08.2023 nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Leopoldshagen wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Kampfhund“ durch das Wort „Gefährlicher Hund“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 wird neu gefasst:

„Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten alle Hunde nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 11.07.2022.; die Absätze 2, 3 und 4 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.

3. § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird geändert:

„Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“, „TBL“ oder „H“ abhängig gemacht.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 EUR
- für den 2. Hund	60,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	120,00 EUR
- für gefährliche Hunde	500,00 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Leopoldshagen, den 17.08.2023



Hackbarth
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Leopoldshagen geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.